

Beschlussprotokoll der Stadtratssitzung vom 29.06.2017 -öffentlicher Teil -

Tagesordnungspunkt 1.:

Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 01.06.2017

Anwesend: 21 | Stimmen: dafür 21 - dagegen 0

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 01.06.2017 und genehmigt diese in unveränderter Form.

Tagesordnungspunkt 2.:

Änderung des Bebauungsplanes Krautpoint, Deckblatt Nr. 43, im beschleunigten Verfahren; hier: Satzungsbeschluss

Anwesend: 21 | Stimmen: dafür 21 - dagegen 0

Beschluss:

Für die Änderung des Bebauungsplanes „Krautpoint“ gemäß Deckblatt Nr. 43 wurde die förmliche Bürger- und Behördenbeteiligung in der Zeit vom 24.05.2017 bis 23.06.2017 durchgeführt. Da es sich bei dieser Änderung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wurde das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB angewandt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachstehend gewürdigt und abgewogen.

Staatliches Bauamt Passau, Schreiben vom 30.05.2017

„Der Umgriff des hier vorliegenden Deckblatt Nr. 43 ist rot dargestellt. Das Staatliche Bauamt Passau geht davon aus, dass der Umgriff des eigentlichen Bebauungsplan-es „Krautpoint“ die schwarz gestrichene Linie darstellt, in die die Staatsstraße 2119 nicht einbezogen ist.

Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen keine Einwendungen, wenn folgende Auflagen und Bedingungen in die planerischen oder textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden:

1. Abstand zur Staatsstraße:

Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Staatsstraße 2119 ist folgender Abstand einzuhalten:

Bis zu den Gebäuden mindestens 3 m

Bis zu den Stellplätzen mindestens 3 m

Bis zur Einzäunung mindestens 3 m

Bis zu Anpflanzungen mindestens 3 m

Sämtliche bauliche Anlagen, Einzäunungen usw. sind stets außerhalb der Sichtdreiecke zu errichten.

2. Einmündungen und Kreuzungen von öffentlichen Straßen: Nicht betroffen.
3. Privatzufahrten
Die geplanten Bauvorhaben sind über die bestehenden Privatzufahrten zu erschließen. Weitere neue Zufahrten zur Staatsstraße sind nicht vorgesehen
4. Sichtdreiecke
Die erforderlichen Sichtdreiecke bei öffentlichen Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Straßen, bei Privatzufahrten sind von sichtbehindernden Anlagen aller Art freizumachen bzw. freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberkante der Staatsstraße ragen.
Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, wenn sie den wartepflichtigen Fahrern die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.
An den einmündenden Straßen sind folgende Sichtfelder freizuhalten:
 - 70 m beiderseits in Richtung Stadtmitte/Ortenburg im Zuge der Staatsstraße
 - 3 m im Zuge der bestehenden Privatzufahrtengemessen vom äußeren Rand der Staatsstraße
5. Entwässerung der Bauflächen:
Abwässer und Oberflächenwässer aller Art dürfen von Bauflächen, einschließlich der Verkehrsflächen, nicht auf den Straßengrund der Staatsstraße bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden.
6. Blendung und Lärmauswirkung durch neue Photovoltaikfelder:
Aufgrund der örtlichen Gegebenheit wird eine Beurteilung der möglichen Blendwirkung durch die Photovoltaikanlage auf die Verkehrsteilnehmer der Staatsstraße gefordert. Eine Gefährdung durch Blendwirkung muss entweder auszuschließen sein, oder aber es ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße durch die Elemente der Photovoltaikanlage nicht geblendet oder irritiert werden.
Es ist nicht auszuschließen, dass die Schallemission des Verkehrs auf der Staatsstraße an den Photovoltaikerelementen reflektiert wird und damit die Schallimmission im Bereich der Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite erhöht.
Hinsichtlich der sich daraus eventuell ergebenden Überschreitung der Orientierungswerte für den Verkehrslärm stellen wir ausdrücklich fest, dass unter Umständen notwendige Lärmschutzmaßnahmen der Betreiber bzw. Eigentümer der Photovoltaikanlage als Verursacher auf eigene Kosten durchzuführen hat. Ansprüche wegen Lärmschutz können an den Straßenbaulastträger der Staatsstraße auch künftige Ansprüche auf Lärmschutz können an den Baulastträger nicht gestellt werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin dass wir als Straßenbaulastträger der Staatsstraße auch künftige Ansprüche auf Lärmschutz oder Entschädigung, die von der Gemeinde / Stadt oder von Anwohnern und Grundstücksbesitzern der gegenüberliegenden Wohnbebauung gestellt werden, ablehnen.“
Abwägung: Der Umgriff des Geltungsbereiches wird noch angepasst. Die Staatsstraße ist von der Planung nicht betroffen. Die in Nr. 1, 4 und 5 genannten Punkte werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Weitere Privatzufahrten sind wie festgestellt nicht geplant. Photovoltaikfelder sind an diesem Standort nicht geplant. Sofern vom Eigentümer der Flur-Nr. 750/14, Gemarkung Vilshofen eine Photovoltaikanlage geplant wird, ist diese gemäß den unter Nr. 6 genannten Voraussetzungen auszulegen. Die Ausführungen in Nr. 6 werden als Hinweis in das Deckblatt aufgenommen.

ZAW Donau-Wald, Schreiben vom 22.05.2017

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die Änderung. Die Abfallentsorgung für die neu geplanten Wohneinheiten erfolgt über die Ortenburger Straße. Auf die allgemein gültigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald wird noch hingewiesen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abfallbehälter sind an der Ortenburger Straße bereit zu stellen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 08.06.2017

Gegen die Planung werden keine Einwände erhoben. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die bestehenden Anlagen der Telekom eventuell nicht ausreichen, um die zusätzlichen Wohngebäude an das Telekommunikationsnetz anzuschließen. Die bereits ausgebauten Straßen müssen gegebenenfalls wieder aufgebrochen werden.

Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe der Anlagen der Telekom ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher für eine Einweisung in die genaue Lage der Anlagen mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie der Koordinierung mit dem Straßenbau und anderer Leitungsträger ist der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich, mind. 3 Monate vorher, anzuzeigen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Gebiet liegt bereits an öffentliche Straßen an. Weitere öffentliche Erschließungsarbeiten sind daher nicht geplant bzw. erforderlich. Die Grundstückseigentümer haben sich mit der Deutschen Telekom Technik GmbH gemäß der Stellungnahme rechtzeitig in Verbindung zu setzen, damit eine ordnungsgemäße Infrastruktur für die Wohnungen aufgebaut werden kann.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 21.06.2017

Es werden keine Einwände geltend gemacht. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei konkreten Bauvorhaben hat sich der Bauherr mit dem Unternehmen entsprechend in Verbindung zu setzen.

Landratsamt Passau, Abteilung Städtebau, Schreiben vom 22.06.2017

Aus städtebaulicher Sicht kann der geplanten Änderung des Bebauungsplanes „Krautpoint“ mit dem Deckblatt Nr. 43 unter folgenden Voraussetzungen bzw. Klarstellungen zugestimmt werden:

- Die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet können eingehalten werden.
- Bereiche mit unterschiedlicher Art oder Maß der baulichen Nutzung sind eindeutig mit einer Knödellinie voneinander abzutrennen.
- Die straßenmäßige Erschließung (öffentlich oder privat) ist im Deckblatt darzustellen und festzusetzen.
Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Wohngebäuden ab Gebäudeklasse 4 eine öffentliche Straßenerschließung notwendig ist.
- Der Geltungsbereich des Deckblattes ist genau darzustellen.
- Bestehende Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches sind entweder mit Baugrenzen zu versehen bzw. als Abbruch darzustellen.

Abwägung: Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände werden in Abstimmung mit dem Landratsamt Passau in das Deckblatt eingearbeitet

Landratsamt Passau, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 24.05.2017

Der geplanten Änderung des Gebietscharakters kann von Seiten des Technischen Umweltschutzes erst zugestimmt werden, nachdem ein schalltechnischer Nachweis zur Verträglichkeit der geplanten Wohnnutzungen mit Sport-, Gewerbe- und Verkehrslärm vorgelegt wird. Falls erforderlich sind geeignete Lärmschutzmaßnahmen vorzuschlagen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein schalltechnischer Nachweis ist in Auftrag zu geben und dem Deckblatt gegebenenfalls beizufügen.

Von folgenden Fachstellen wurden keine Einwände erhoben:

Landratsamt Passau, Abteilung Wasserrecht, Schreiben vom 13.06.2017

Kreisbrandmeister, Hr. Königsbauer, Schreiben vom 06.06.2017

Wasserversorgung Bayerischer Wald, Schreiben vom 18.05.2017

Bayernwerk AG, Netzcenter Vilshofen, Schreiben vom 17.05.2017

Stadtwerke Vilshofen GmbH und KU, Schreiben vom 18.05.2017

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Schreiben vom 22.06.2017

Ebenso wurden keine Einwände oder Bedenken von Bürgern vorgebracht.

Der Planentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Krautpoint“ mit Deckblatt Nr. 43 in der Fassung vom 13.04.2017 wird unter Berücksichtigung der vorstehend behandelten und abgewogenen Einwände gebilligt. Eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist gegebenenfalls durchzuführen.

Tagesordnungspunkt 3.:

Erlass Festverordnung für das Vilshofener Volksfest

Anwesend: 23 | Stimmen: dafür 23 - dagegen 0

Beschluss:

VERORDNUNG

der Stadt Vilshofen a. d. Donau über das Vilshofener Volksfest

Die Stadt Vilshofen a. d. Donau erlässt aufgrund der Art. 19 Abs. 7 Nrn. 2 und 3 Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstraf- und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRs 2011-2-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) folgende

Festverordnung

Inhaltsübersicht

- §1 Gegenstand und räumlicher Geltungsbereich
- §2 Geltungsdauer und Betriebszeiten
- §3 Verkehr auf dem Festplatz
- §4 Verhalten auf dem Festplatz
- §5 Feuersicherheit
- §6 Höchstbesucherzahlen
- §7 Jugendschutz
- §8 Aufenthalt hinter Festplatzbetrieben bei Wohnwagen
- §9 Meldungen von Unfällen
- §10 Zuwiderhandlung
- §11 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Vilshofener Volksfest der Stadt Vilshofen a. d. Donau auf dem Festplatz, ehem. Rennbahn an der Kapuzinerstraße, Gemarkung Vilshofen an der Donau, Flurnummer 1358/3.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ergibt sich aus dem beigefügten Plan. Das Gelände des Volkfestes (Festplatz) ist mit verstärkter Strichlinie gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Geltungsdauer und Betriebszeiten

- (1) Die Verordnung gilt für alle nach der Gewerbeordnung festgesetzten Festtage, jährlich 6 Tage (Freitag bis Mittwoch) im August.
- (2) Betriebsbeginn für sämtliche Schausteller- und Dienstleistungsbetriebe, einschließlich Bierzelt, Weißbierzelt, Pilsstand und Almhütte, ist am Eröffnungstag ab 18:00 Uhr, am Sonntag ab 10.00 Uhr, an den übrigen Tagen ab 12:00 Uhr.
- (3) Betriebsschluss für sämtliche Schausteller- und Dienstleistungsbetriebe, einschließlich Bierzelt, Weißbierzelt, Pilsstand und Almhütte, ist von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag jeweils spätestens um 1.30 Uhr (Ausschankende jeweils 1.00 h), an den übrigen Tagen spätestens um 1.00 Uhr (Ausschankende spätestens 0.30 h).
- (4) Sämtliche musikalischen Darbietungen am Festplatz und in den Festzelten sind von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag jeweils bis 0.30 Uhr, an den übrigen Tagen bis 24.00 Uhr zu beenden. Die Lautstärke aller musikalischer Darbietungen und Fahrgeschäfte ist so zu regeln, dass Festbesucher und Anlieger nicht erheblich belästigt werden. Die Erheblichkeit wird von Bediensteten der Stadt Vilshofen an der Donau und des Sicherheitsdienstes überprüft und im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens eingeschätzt. Den Anordnungen der Bediensteten der Stadt Vilshofen an der Donau und des Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.
- (5) Am Samstag und Sonntag zwischen 01:30 Uhr und 07:00 Uhr, an den übrigen Tagen zwischen 1.00 Uhr und 07:00 Uhr ist Unberechtigten der Aufenthalt auf dem Festplatz untersagt.

§ 3

Verkehr auf dem Festplatz

- (1) Auf dem Festplatz ist der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art (auch das Fahren von Skateboards, Inlineskatern und dgl.) sowie das Reiten verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Einsatzfahrzeuge, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, fahrbare Gehhilfen (Rollatoren), Fahrräder, die geschoben werden, und für die beim Einzug am Freitag und beim Umzug am Sonntag teilnehmenden Fahrzeuge, Pferde und Pferdegespanne sowie für die ausgewiesenen Parkflächen und deren Zufahrten.
- (2) Fahrzeuge, die der Warenanlieferung dienen oder zur Durchführung besonderer Aufgaben benötigt werden, dürfen den Festplatz befahren, aber nicht länger als unbedingt notwendig auf dem Festplatz verweilen. Vor allem Warenanlieferungen sollten soweit möglich außerhalb der Betriebszeiten erfolgen. Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Festplatz nur auf Flächen geparkt werden, die

als Parkplätze gekennzeichnet sind. Verbotswidrig geparkte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters abgeschleppt werden.

- (3) Das Fahren auf dem Festplatz im Rahmen der Abs. 1 und 2 ist nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

§ 4

Verhalten auf dem Festplatz

- (1) Auf dem Festplatz hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.

- (2) Den Besuchern ist nicht erlaubt:

- a) Waffen i.S.d. § 1 des Waffengesetzes, Gassprühdosen mit schädlichen Inhalten, ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen (ausgenommen sind zu Schauzwecken auf den Umzügen mitgeführte Waffen),
- b) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben (plakatieren),
- c) Kampfhunde, deren Haltung einer Erlaubnis nach Art. 37 Abs. 1 LStVG bedarf, mitzuführen,
- d) nicht angeleinte Hunde mitführen,
- e) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten,
- f) Schankgefäße außerhalb der Gaststättenbetriebe mitzuführen,
- g) alkoholische Getränke oder sonstige berauschende Mittel auf den Festplatz mitzubringen,
- h) Gegenstände jeder Art zu werfen,
- i) Glaswaren, Getränkedosen, spitze und pyrotechnische Gegenstände mitzubringen,
- j) Flugkörper jeder Art (z.B. Drohnen) aufsteigen zu lassen.

- (3) Außerhalb der vom Veranstalter zugewiesenen Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen zur Vermeidung von Störungen des Festverlaufs verboten.

Dies gilt auch für nicht gewerbemäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.

- (4) Das Hausrecht über den Festplatz wird durch die Stadt Vilshofen an der Donau bzw. deren beauftragte Personen (Sicherheitsdienst) ausgeübt.
Der Sicherheitsdienst des Veranstalters führt auf dem Festgelände Einlass- und Sicherheitskontrollen sowie Taschenkontrollen durch.
Den Anordnungen der Bediensteten der Stadt Vilshofen an der Donau und des Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung kann der Eintritt verwehrt werden, oder der Verweis vom Festplatz erfolgen. Das Ermessen wird vom beauftragten Personal pflichtgemäß ausgeübt.

§ 5 Feuersicherheit

- (1) Feuerstellen sind so zu errichten und durch feuerhemmende Materialien abzuschirmen, dass durch sie kein Brand verursacht werden kann. Feuerstellen außerhalb von Verkaufsständen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von der Stadt Vilshofen an der Donau abgenommen wurden.
- (2) Das Wiederaufmachen von Feuerstellen mittels Spiritus oder ähnlicher leicht brennbarer Flüssigkeiten ist untersagt.

§ 6 Höchstbesucherzahlen

Für alle Zeltgaststättenbetriebe gelten die im Baubuch höchstzulässigen Besucherzahlen. Die Festwirte und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, dass die festgesetzte höchstzulässige Besucherzahl nicht überschritten wird und die Ein- und Ausgänge (auch Notausgänge) sowie die Gänge innerhalb der Zeltbetriebe frei bleiben. Wenn die Zugänge durch Fahrzeuge blockiert werden, ist das beauftragte Sicherheitspersonal befugt, diese Fahrzeuge kostenpflichtig abschleppen zu lassen, falls der Besitzer nicht rechtzeitig feststellbar ist oder er der Aufforderung, das Fahrzeug zu entfernen, nicht unverzüglich nachkommt.

§ 7 Jugendschutzgesetz

Kindern ist die Anwesenheit auf dem Festplatz nach 20:00 Uhr, Jugendlichen bis 16 Jahren nach 22:00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit unberührt.

§ 8 Aufenthalt hinter Festplatzbetrieben und bei Wohnwagen

Unberechtigte dürfen sich nicht im Bereich der Wohnwagen und nichtöffentlichen Betriebsbereiche der Schausteller aufhalten.

§ 9 Meldungen von Unfällen

Jeder Unfall, der sich in einem Festplatzbetrieb ereignet, ist durch den Betriebsinhaber oder seinen Vertreter unverzüglich der Polizei oder der Stadt Vilshofen an der Donau zu melden.

§ 10 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die in § 2 Abs. 1 mit 4 festgesetzten Betriebszeiten nicht einhält,
 - b) sich entgegen § 4 Abs. 3 ohne Zulassung des Veranstalters gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig auf dem Festplatz betätigt,

29.06.2017:

- c) entgegen § 6 nicht für freie Ein- und Ausgänge sowie für freie Gänge innerhalb der Gaststättenbetriebe Sorge trägt, oder zulässt, dass die Höchstbesucherzahl überschritten wird.

(2) Nach Art. 23 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) sich entgegen § 2 Abs. 5 unberechtigterweise auf dem Festplatz aufhält,
- b) sich entgegen § 3 Abs. 1 und 2 mit einem Fahrzeug oder Reittier auf dem Festplatz aufhält oder diesen entgegen § 3 Abs. 1 befährt,
- c) entgegen § 3 Abs. 2 ein Fahrzeug über die zum Auf- und Abladen oder zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben erforderliche Zeit hinaus auf den Festplatz- oder Anlieferstraßen benutzt oder abstellt,
- d) entgegen § 3 Abs. 2 Kraftfahrzeuge verbotswidrig parkt
- e) entgegen § 3 Abs. 3 schneller als in Schrittgeschwindigkeit fährt,
- f) entgegen § 4 Abs. 1 auf dem Festplatz andere gefährdet oder schädigt oder den in § 4 Abs. 2 festgesetzten Bestimmungen über das Verhalten auf dem Festplatz zuwiderhandelt,
- g) sich entgegen § 8 unberechtigt in nichtöffentlichen Betriebsbereichen oder im Bereich der Wohnwagen aufhält,
- h) die in § 9 vorgeschriebene Unfallanzeige nicht erstattet.

(3) Nach Art 38 Abs. 4 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Feuerstellen entgegen § 5 Abs. 1 nicht so errichtet oder abschirmt, dass durch sie kein Brand verursacht werden kann, oder ohne die erforderliche Abnahme betreibt.
- b) Entgegen § 5 Abs. 2 Feuerstellen mittels Spiritus oder sonstigen leicht brennbaren Flüssigkeiten wieder anfacht.

(4) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften insbesondere § 41 Abs. 1 Nr. 13 Sprengstoffgesetz über den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen, § 52 Abs. 3 Nr. 9 i. V. m. § 42 Waffengesetz der bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Waffen verbietet, Art. 38 Abs. 4 LStVG i. V. m. §§ 18 und 27 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (insbesondere gasgefüllte Ballone betreffend) bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tagesordnungspunkt 4.:
Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2015 der Stadt Vilshofen an der Donau

Anwesend: 22 | Stimmen: dafür 22 - dagegen 0

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung Kenntnis. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden als unabweisbar nach Art. 66 Abs. 1 der Gemeindeordnung beschlossen.

Die Rechnung für das Haushaltsjahr 2015 wird nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend dem vorliegenden Ergebnis des Rechnungsabschlusses festgestellt und die Entlastung wird erteilt.

Gleichzeitig wird der Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung der Stadtwerke Vilshofen KU für das Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis genommen.

Tagesordnungspunkt 5.:
Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2015 für die St. Blasius- Spital- und Bruderhausstiftung

Anwesend: 22 | Stimmen: dafür 22 - dagegen 0

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2015 zustimmend Kenntnis.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden als unabweisbar nach Art. 66 Abs. 1 der Gemeindeordnung beschlossen.

Die Rechnung für das Haushaltsjahr 2015 wird nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend dem vorliegenden Ergebnis des Rechnungsabschlusses festgestellt und die Entlastung wird erteilt.

Tagesordnungspunkt 6.:
Wasserpreiserhöhung

Anwesend: 23 | Stimmen: dafür 23 - dagegen 0

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Beschluss des Aufsichtsrates der Stadtwerke Vilshofen GmbH vom 31.05.2017 wegen Erhöhung des Wasserpreises von derzeit 1,45 €/m³ netto auf 1,58 €/m³ netto ab 01.01.2018 zustimmend zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 7.:
Antrag der Fraktion FWG/Grüne auf Beachtung des Fair-Trade-Siegels als Qualitätskriterium bei Beschaffungen

Anwesend: 23 | Stimmen: dafür 23 - dagegen 0

Beschluss:

Die Stadt Vilshofen an der Donau beachtet bei der Beschaffung als Qualitätskriterium, ob das anzuschaffende Produkt mit einem anerkannten Nachhaltigkeitssiegel ausgezeichnet ist. Die Verwaltung wird beauftragt, für die praktische Umsetzung Erfahrungen von anderen Kommunen einzuholen. Daraus soll eine allgemeine Richtlinie entworfen werden.

Tagesordnungspunkt 8.:
Richtlinie für die Vergabe eines Kinderzuschusses beim Kauf eines Grundstückes von der Stadt Vilshofen an der Donau bzw. beim Erwerb einer Gebrauchtimmoblie mit Generalsanierung

Anwesend: 23 | Stimmen: dafür 23 - dagegen 0

Beschluss:

Der „Richtlinie für die Vergabe eines Kinderzuschusses beim Kauf eines Grundstückes von der Stadt Vilshofen an der Donau bzw. beim Erwerb einer Gebrauchtimmoblie mit Generalsanierung“ (Fassung vom 20.06.2017) wird rückwirkend zum 01.01.2017 zugestimmt.